

gezogen habe. Darauf trat Ruhe ein, und nachdem die Sendboten aus den als Muster betrachteten Städten Mainz, Worms, Straßburg, Basel, Konstanz und Ulm wieder zurückgekehrt waren, erfolgte eine gründliche Änderung des Gemeinwesens. Zwar verzichteten die Zünfte auf den zwangsweisen Eintritt der Geschlechter in ihre Gliederung und forderten nur die Geschlechter zu freiwilliger Erklärung auf das Dinghaus, wo dann wirklich einige Familien sich trennten, so daß nur 51 namhafte Geschlechter blieben; aber die Sieger gaben das Gewonnene, Schlüssel, Siegel, Stadtbuch, nicht heraus, setzten gleiche Besteuerung durch und nahmen außer den zwölf Beigeordneten noch 12 Ratsstellen, also mit dem Bürgermeister 30 Stellen in Anspruch, während die Geschlechter statt der früheren 24 Stellen nur die Hälfte der zünftigen, 15 erhielten. Jährliche Ausscheidung zur Hälfte ward angeordnet, und der große Rat, die eigentliche Obrigkeit, aus dem kleinen Rate, einer gewissen Anzahl von Geschlechtern und 200 Zünftigen gebildet. Einen der Führer der Volksache, einen Kaufmann, wählten die so Vereinbarten neben einem Geschlechter zum Bürgermeister. Dann schickte man Boten an den Kaiser, welcher nach anfänglichen Bedenken endlich die Regimentsveränderung genehmigte. Ein Teil des unzufriedenen Stadtrats war jedoch ausgewandert und brachte das Gemeinwesen durch äußere Feinde in Not, die klügeren waren geblieben. Augsburgs volkstümliche Verfassung dauerte die Blütezeit des Bürgertums hindurch bis zur Zeit Karls V., der sie im Jahre 1548 nach dem schmalkaldischen Kriege gewaltig änderte.

### 35. Das Lehnswesen.

(Nach: G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel, 1875. Bd. 6. S. 1—82.)

Auf Grundlagen erwachsen, die in die ältere fränkische Zeit zurückgehen, hat das Lehnswesen sich im Mittelalter zu einer Einrichtung entwickelt, die tief in das rechtliche und politische Leben des Volkes eingedrungen ist, neue Rechtsgrundsätze erzeugt, neue Formen des staatlichen Zusammenseins begründet hat. Die Ausdrücke Lehn-, Benefizial- oder Feudalwesen, die sich auf Übertragung von Land und andern Gegenständen zu verschiedenem Recht und an verschiedene Personen beziehen, bezeichnen aber nur die eine Seite der Sache. Erst die Verbindung mit der Vasallität, wie diese sich in der karolingischen Zeit ausgebildet, giebt der Institution den Charakter, unter dem sie ihren tiefgreifenden Einfluß übt, Änderungen in der Stellung der beteiligten Personen begründet, Rechte und Pflichten erzeugt, die sich an die Stelle der allgemeinen staatlichen Beziehungen setzen, dem Staate selbst ihr Gepräge aufdrückt und ihn auch innerlich umgestaltet. Lange dauerte es freilich, bis die in fortwährendem Schwanken begriffenen Zustände sich so weit befestigten, daß bestimmte Rechtsgrundsätze sich allgemeine Anerkennung verschafften.